

**II-152 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

ORIGINAL

A n t r a g

No. 43./A

Präs.: 12. DEZ. 1990

der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Feurstein, Verzetsnitsch,

Dr. Ditz, Resch

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz
1988, BGBl.Nr. 400/1988, geändert wird:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl.Nr.
400/1988, geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Artikel I

**Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 400/1988, zuletzt
geändert durch BGBl.Nr. 281/1990, wird wie folgt geändert:**

1. § 3 Abs. 1 Z 4 lautet:

- "4. a) das Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen
- b) Erstattungsbeträge aus einer gesetzlichen Sozialversicherung für Kosten der Krankenheilbehandlung und für Maßnahmen der Rehabilitation sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Beträge aus Versorgungs- und Unterstützseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen

- c) Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung oder aus einer ausländischen gesetzlichen Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Unfallversorgung entspricht, sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen
- d) Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die der inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht
- e) Übergangsgelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung."

2. Im § 69 Abs. 2 lautet der erste Satz:

"Werden durch einen Versicherungsträger vorübergehend Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversorgung gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c und e an einen Arbeitnehmer ausgezahlt, so sind von diesen Beträgen 22% Lohnsteuer einzubehalten, soweit sie 230 S täglich übersteigen."

Artikel II

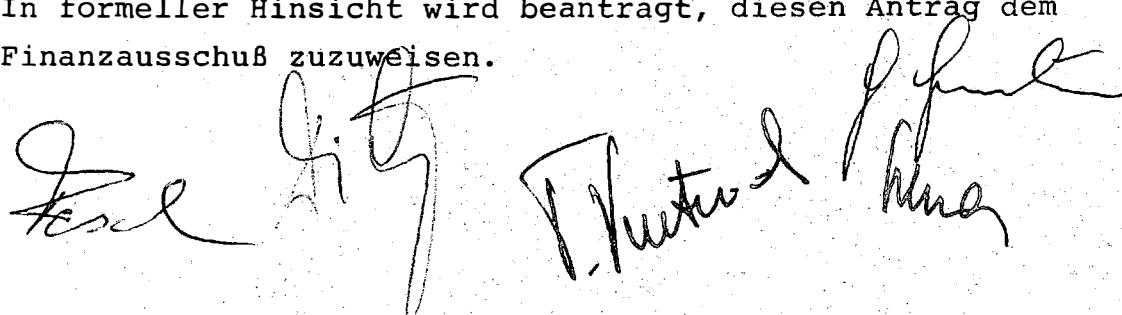
Artikel I ist anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1991,
2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1990 enden.

ABSCHNITT II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanzausschuß zuzuweisen.



Begründung

Im EStG 1972 waren Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversorgung steuerfrei. Diese Steuerbefreiung wurde in das EStG 1988 nicht übernommen. Es war geplant, anstelle der bis zum Jahr 1988 gegebenen Steuerfreiheit Anpassungen im Leistungsrecht der gesetzlichen Unfallversorgung vorzunehmen. Zu derartigen Anpassungen ist es aber nicht gekommen. Es soll daher zur Rechtslage, wie sie vor dem Inkrafttreten des EStG 1988 gegolten hat, zurückgekehrt und wieder eine generelle Steuerfreiheit für Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversorgung eingeführt werden.